

L3

L
K.

Sachdem Ihro, des Durchlauch-
tigsten Prinzen in Pohlen und
Litthauen ꝛc. und Administra-
toris der Chur Sachsen, Herrn

X A V E R I I, Königliche Hoheit, unser
gnädigster Herr, wie es mit Einbring- und Berechnung der von E-
getreuen Landschaft, bey der im verwichenen Jahre gehaltenen allgemeinen Lan-
des-Versammlung, zu desto süßlichem Unterhalte auch Verpflegung der Mi-
litz, insgleichen zu Befreyung derer vorkommenden nothdringenden Landes-Be-
dürfnisse und Gesandtschafts-Spesen, auf die drey Jahre 1767. 1768. 1769.
unterthänigst bewilligten

allgemeinen Personen = Steuer

gehalten werden soll, und was ein jeder in denen benannten Jahren nach Pro-
portion beyzutragen hat, in beygefügtes gnädigstes Mandat verfaßen lassen,
und wegen dessen Publication in dem

Thüringischen Creyße

gemessenst uns anbefohlen haben, wie der in Abdrucke sub A. hierbey be-
fündliche höchste Befehl des mehrern besaget;

Als werden denen in erwähnten Creyß einbezirkten sämtlichen Gerichts-
Obriheiten auf dem Lande und in Städten, insgleichen denen besetzten Herrzen
Amts- Steuer- Einnehmern, die benöthigten Exemplaria höchstangezogenen
Mandats hierbey zugefertigt, und Kraft des gnädigsten Befehls sub A.
auch Creyß-Einnahms halber, an Dieselben, mit Ersuchen vor unsere Perso-
nen, hierdurch verfaßt, dieses Ausschreiben jedermann, sowohl auch denen
Herren Geistlichen und andern Ihrer Gerichtsbarkeit sonst entnommenen Per-
sonen, nur diejenigen, so in wirklichen Militair-Diensten stehen, und insge-
samt bey ihren zeitberigen Beyträgen verbleiben, ausgenommen, förderksamst zu
publiciren und bekant zu machen, nicht minder dasselbe, damit Niemand mit
der Unwissenheit sich entschuldigen möge, an denen gewöhnlichen Orten anschla-
gen zu lassen, und die Exemplaria zu vertheilen, auch überhaupt dasjenige,
was darinnen anbefohlen, aufs genaueste zu beobachten.

Diesem

2
Schluteritz

Diesennach ist nicht allein zu Folge des unterm 12ten Martii 1767. erlassenen Generalis sofort, oder doch längstens nach Ablauf einer 14tägigen Frist, à die inlinationis dieses Patents an gerechnet, die in dem nummero abgewichenen Termino 1 aerare a. c. fällig gewesen Personen = Steuer nebst dazu gehörigen doppelten Registern, zur Creyß = Einnahme anhero nach Langensalza, nachzuzahlen, sondern es sind auch hinfünftig die Gelder richtig und ohne Hesse, als dergleichen wir gar nicht annehmen werden, einzubringen, und in denen angeetzten Terminen, nebst gleichmäßigen doppelten Registern an uns abzuliefern, damit wir uns im Stande befinden mögen, gnädigst anbefohlnermassen die Gelder nebst unsern Creyß = Auszügen in denen Leipziger Oster = und Michaelis = Messen zur Wohlthblichen Haupt = Casse gehörig zu übergeben, und uns nicht genöthiget seyen, wider die Säumigen mit denen vorgeschriebenen Zwangs = Mitteln zu verfahren.

Hiernächst ist wegen derer Erb = Lehn = Richter und Lehn = Schulden in verschiedenen Aemtern zu entrichtender Personen = Steuern, da sich darüber zeithero Zweifel geäußert, gemessenst anbefohlen worden, daß

a) von allen denemienigen Erb = Lehn = Richtern oder Lehn = Schulden, so sich entweder einiger persönlichen Vorzüge in Ansehung ihres Amtes, oder auch einiger, in Absicht auf ihre Lehn = Güter, Lehn = Hufen, oder andere Lehn = Stücke, gegründeter Emolumenten an Zinsen, Diensten, vorzüglich versätselter Nahrung, sowohl Befreyung von gewissen Abgaben an Steuern oder andern Praestandis, wie die Rahmen haben mögen, zu erkeuen haben, von und mit sehtausenden Jahre an, in soweit es nicht zeithero bereits geschehen, der in dem Ausschreiben ausgesetzte Eine Thaler alljährliches Personen = Steuer = Contingent, ohne Nachsicht, und, da nöthig, mittelst behöriger Zwangs = Mittel eingebracht, dagegen

b) wegen dererjenigen, so weder einige persönliche Vorzüge, noch, ihrer besitzenden Lehn = Stücke halber, gewisse Emolumenta an Zinsen, Diensten, noch die Vergünstigung gewissen Gewerbes und einiger Nahrung vor andern, oder sonst gewisse besondere Freyheiten und Immunitäten zu genießen haben, ein in dieser Weise, und mit Beobachtung aller vorangeführten Punkte, abzussassendes Attestat beygebracht, und solches denen Einrechnungs = Registern annectirt, auch sothanem Attestate das nöthige aus denen Erb = Rächern, Lehn = Scheinen, Käufen, und andern gerichtlichen Urkunden, Extractsweise beygefüget werden soll;

Es werden daher die lbblichen Gerichts = Obrigkeiten und Herren Amts = Steuer = Einnehmer auch diesfalls zur genauen Beobachtung angewiesen.

In unterthänigster Befolgung des im Abdrucke sub B. beygefüzten gnädigsten Befehls haben wir denen Herren Ständen und Unter = Einnehmern zu Ihrer Nachachtung annoch mit bekant zu machen, daß, da die Casen = Umstände noch nicht gestatten wollen, denen Neuen Andauern und Calamitosis die ihnen, dem

dem Reglement gemäs, ausgefetzten Baubegnadigungen in der Mafe angezei-
hen zu laffen, wie die Verordnung vom 1 Martii 1717. disponirt, diese Bau-
begnadigungen noch fernerweit durch jährliche Abrechnung auf Reite und Cur-
renten denen Interessenten zu gute gehen zu laffen, und abzuschreiben, hiernächst
die viertel- und halbjährigen Erläse nach Anzahl derer jährlich ausgeschriebe-
nen Pfennige und Quatember, wie solche nach der in höchstangezogenen gnä-
digsten Befehle enthaltenen gemessensten ausführlichen Vorschrift in Ausgabe
passiren sollen, zu rechnen sind.

Wir versehen uns richtiger Praesentation dieses Patentes, und sind de-
nen Herren Ständen, Gerichts-Obriigkeiten und Herren Einnehmern zu ange-
nehmen Dienst- und Freundschafts-Erweisungen stets bereit.

Signl. Langensalza, den 23. April. 1767.

**Chur = Fürstl. Sächsl. verord-
nete Einnehmere derer Land = Frank-
Pfennig- und Quatember = Steuern im Thüringischen
Creysse.**



- (L.S.) Levin Friedrich von der Schulenburg.
- (L.S.) Der Rath zu Langensalza.
- (L.S.) Friedrich Christian Reinhardt.
- (L.S.) Christian Gottlieb Heffel.

A.

Son **GOTTES** Gnaden,
X A V E R I V S,
Königlicher Prinz in Pohlen und
Litthauen ꝛ. Herzog zu Sachsen
ꝛ. der Chur Sachsen Admi-
nistrator ꝛ.

Safter und liebe getreue. Nachdem E. getreue Landschaft von Praelaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft und Städten, bey der im verwichenen Jahre gehaltenen allgemeinen Landes-Versammlung, zu desto füglicherm Unterhalte, auch Verpflegung der Miliz, ingleichen zu Bestreitung derer vorfallenden nothdringenden Landes-Bedürfnisse und Gesandtschafts-Spesen, die allgemeine Personen-Steuer auf die drey Jahre 1767. 1768. 1769. aus treuester Devotion fernereit bewilliget, solches in dem darauf am 14. Septembr. vorigen Jahres ertheilten Landtags-Abschiede von Uns in Gnaden acceptirt, und die Anordnung getroffen worden, daß dem letzten Verordnen-Steuer-Ausschreiben vom 12ten Decembr. 1763. nebst den Beslagen, und dem zugehörigen alphabetischen Verzeichnisse, die in dem vorigen nicht enthalten gewesenem Characters und Personen behöriger Orte einverleibet, annebst dem Ausschreiben die festgestellte Classification, statt der zeitserigen, loco congruo beygefügt werde;

Als haben Wir, was ein jeder in denen benannten Jahren nach Proportion bezutragen hat, auch wie es mit Einbringung und Berechnung dieser Abgabe gehalten werden solle, in gegenwärtiges Mandat, wo von wir euch die benöthigten Exemplare hiermit zufertigen, verfaßen und zum Drucke zu jedermanns Wißenschaft bringen lassen;

Und

Und begehren in Vormundschaft Unsers Herrn Veters des Chur-
Fürsten zu Sachsen Liebden, ihr wollet nicht nur dasjenige, so euch da-
bey obliegt, genau beobachten, sondern auch die erforderlichen Abdrücke
an die sämtlichen Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande und in Städten,
auch an die Amts-Steuer-Einnehmer des euch anvertrauten Creyßes,
welche insgesamt dieses Ausschreiben jedermann, sowohl auch denen
Geistlichen, und andern, ihrer Gerichtsbarkeit sonst entnommenen Perso-
nen, nur diejenigen, so in wirklichen Militair-Diensten stehen, und
insgesamt bey ihren zeitherigen Beyträgen verbleiben, ausgenommen,
als an welche durch den General-Feld-Marschall, Chevalier de Saxe,
besondere Anweisung geschieht, zu insinuiren und bekant zu machen ha-
ben, in gnugamer Anzahl übersenden, und, daß besagtes Ausschreiben
behörigermassen und förderfamst publicirt, sodann aber auch zu Folge des
unterm 12ten Martii, 1767. erlassenen Generalis, sofort, oder doch läng-
stens nach Ablauf einer 14. tägigen Frist à die insinuationis dieses Aus-
schreibens an zu rechnen, die in dem nunmehr abgewichenen Termino I ae-
tare a. c. fällig gewesene Personen-Steuer nachgezahlet, nicht minder
dieses Ausschreiben, damit Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldi-
gen möge, an den gewöhnlichen Orten angeschlagen und die Exemplaria
vertheilt, auch überhaupt dasjenige, was darinnen anbefohlen, aufs ge-
naueste beobachtet werde, in der gewöhnlichen und hergebrachten Weise
verfügen.

Wobey ihr denn auch die getreuen Stände, daß sie die ieden Orts
eingegangene Gelder, mit dazu gehörigen doppelten Registern, in denen
angesezten Terminen, in die Creyß-Stadt, wohin die Land- und Pfennig-
Steuern eingerechnet werden, wie bis anher geschehen, abliefern, auch
iede Gerichts-Obrigkeit und Stadt-Magistrat bey Bestellung der Ein-
nehmer vor hinlängliche Sicherheit des Aerarii gebührende Sorgfalt tra-
gen, anzuweisen, und übrigens sämtliche eingegangene Gelder, nebst de-
nen Registern und Auszügen, in denen Leipziger Oster- und Michaelis-
Mesen zur Haupt-Pfennig-Steuer-Cassa zu liefern, und keine Reste an-
zunehmen habt; Wasen wider diejenigen, so sich in Abentrichtung dieser
Personen-Steuer säumig erweisen, mit hinlänglichen Zwangsmitteln zu
verfahren, und, wenn solches nicht fruchten solte, sonder Anstand unter-
stänigster Bericht zu erstatten ist.

Da sich auch, wegen der Erb-Lehn-Richter und Lehn-Schulzen
in verschiedenen Aemtern zu entrichtenden Personen-Steuern, zeithero
Zweifel geäußert:

So ist

a) von allen denenjenigen Erb-Lehn-Richtern, oder Lehn-Schulzen, so sich entweder einiger persönlichen Vorzüge in Ansehung ihres Amtes, oder auch einiger, in Absicht auf ihre Lehn-Güter, Lehn-Hufen, oder andere Lehn-Stücken, gegründeter Emolumenten an Zinsen, Diensten, vorzüglich verstatteter Nahrung, sowohl Befreyung von gewissen Abgaben an Steuern, oder andern Praecondis, wie die Nahmen haben mögen, zu erfreuen haben, von und mit iestlaufenden Jahre an, in so weit es nicht zeithero bereits geschahn, der in dem Ausschreiben ausgefeste Eine Thaler, alljährliches Personen-Steuer-Contingent, ohne Nachsicht, und, da nöthig, mittelst behöriger Zwangs-Mittel einzubringen.

Dagegen

b) wegen dererjenigen, so weder einige persönliche Vorzüge, noch, ihrer besitzenden Lehn-Stücke halber, gewisse Emolumenta an Zinsen, Diensten, noch die Vergünstigung gewissen Gewerbes und einiger Nahraeten zu genießen haben, ist ein in dieser Weise, und mit Beobachtung aller vorangeführten Punkte, abzufassendes Attestat bezubringen, und solches denen Einrechnungen zu annectiren, auch sothanem Attestate das nöthige aus denen Erb-Büchern, Lehn-Scheinen, Käufen, und andern gerichtlichen Urkunden, Extractsweise bezufügen.

Daran geschieht Unser Wille und Meynung. Datum Dresden, am 4ten April. 1767.

Rudolph Graf von Bünau.

In die Thüringische Creys-Einnahme,
Das neue Personen-Steuer-Ausschreiben
betreffend.

praef. d. 23. April. 1767.

Gottlieb Wilhelm Rabener.

B.

XAVERIUS, Königlichcr Prinz
in Pohlen und Litthauen ꝛ. Herzog zu
Sachsen ꝛ. der Chur Sachsen
Adminiftrator ꝛ.

Ster und liebe getreue. Demnach ꝛ. ꝛ. Anbey ist noch beson-
ders dieses euch wissend zu machen, und von euch in Obacht
zu nehmen, auch gelegentlich, doch ohne Verursachung beson-
derer Kosten und Aufwandes, denen Ständen und Unter-Einnehmern be-
kant zu machen:

Da die bisherigen Casen-Umstände noch nicht gestatten wollen, de-
nen Neuen-Anbauern und Calamitosis die ihnen, dem Reglement gemäß,
ausgesetzten Baubegnadigungen in der Mase angedeyhen zu lassen, wie
die Verordnung vom 1. Mart. 1717. disponiret, vielmehr dergleichen
Baubegnadigungen noch fernerweit durch jährliche Abrechnung auf Cur-
renten denen Interessenten zu gute gehen müssen, und es diese Bewillig-
ung über anders nicht gehalten werden mag, mithin die anfänglich er-
forderte und vor letztern Kriegs-Unruhen beym Schluß einer jeden Be-
willigung üblich gewesene Bau-Begnadigungs-Confignationes ohne Nutzen
seyn würden;

So sind solche vor der Hand auszufegen, und mit denen rückstän-
digen Baubegnadigungen es bey der bißher üblich gewesenen Abschrei-
bung auf Reste und Currenten bewenden zu lassen.

Und weil hiernächst wegen derer viertel- und halbjährigen Erlaße,
mit dem Wegfalle der vormals üblichen Speken-Rechnung, auch zugleich
das Besorgnis der allzuungleichen Brüche in Ausrechnung dererelben
ceßirt hat, und Unsere Willens-Meynung nunmehr dahin gehet, daß von
und mit dem Jahre 1767. an alle viertel- und halbjährige Erlaße nicht,
wie bey einigen Creyßen zeithero wegen der Vieh-Schäden und sonst ge-
scheha, nach denen in 3. oder 6. Monaten fälligen - sondern nach Anzahl
derer jährlich ausgeschriebenen Pfennige und Quatember folgendergestalt:
auf

auf Ein Viertel Jahr

$13\frac{3}{4}$ Pfennige) auf dem Lande,
 $11\frac{1}{2}$ Quatember)
 $4\frac{5}{8}$ Pfennige) in den accisbaren Städten,
 $5\frac{1}{8}$ Quatember)
 und

auf Ein halbes Jahr

$27\frac{1}{2}$ Pfennige) auf dem Lande,
 23 Quatember)
 $9\frac{1}{4}$ Pfennige) in den accisbaren Städten,
 $11\frac{1}{4}$ Quatember)

in Ausgabe passiren sollen; Als wollet ihr bey Verschreibung der Begnadigungen wegen neuer Anbaue, Viehsterben, Wetterchäden, und anderer Calamitaeten, nicht nur euch selbst darnach gebührend achten, sondern auch, welches bey künftiger Insinuation des neuen Personen-Steuer-Ausschreibens am süglichsten geschehen mag, denen Ständen und Unter-Einknehmern davon zu ihrer Nachricht Eröffnung thun.

Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dresden, am 28sten Mart. 1767.

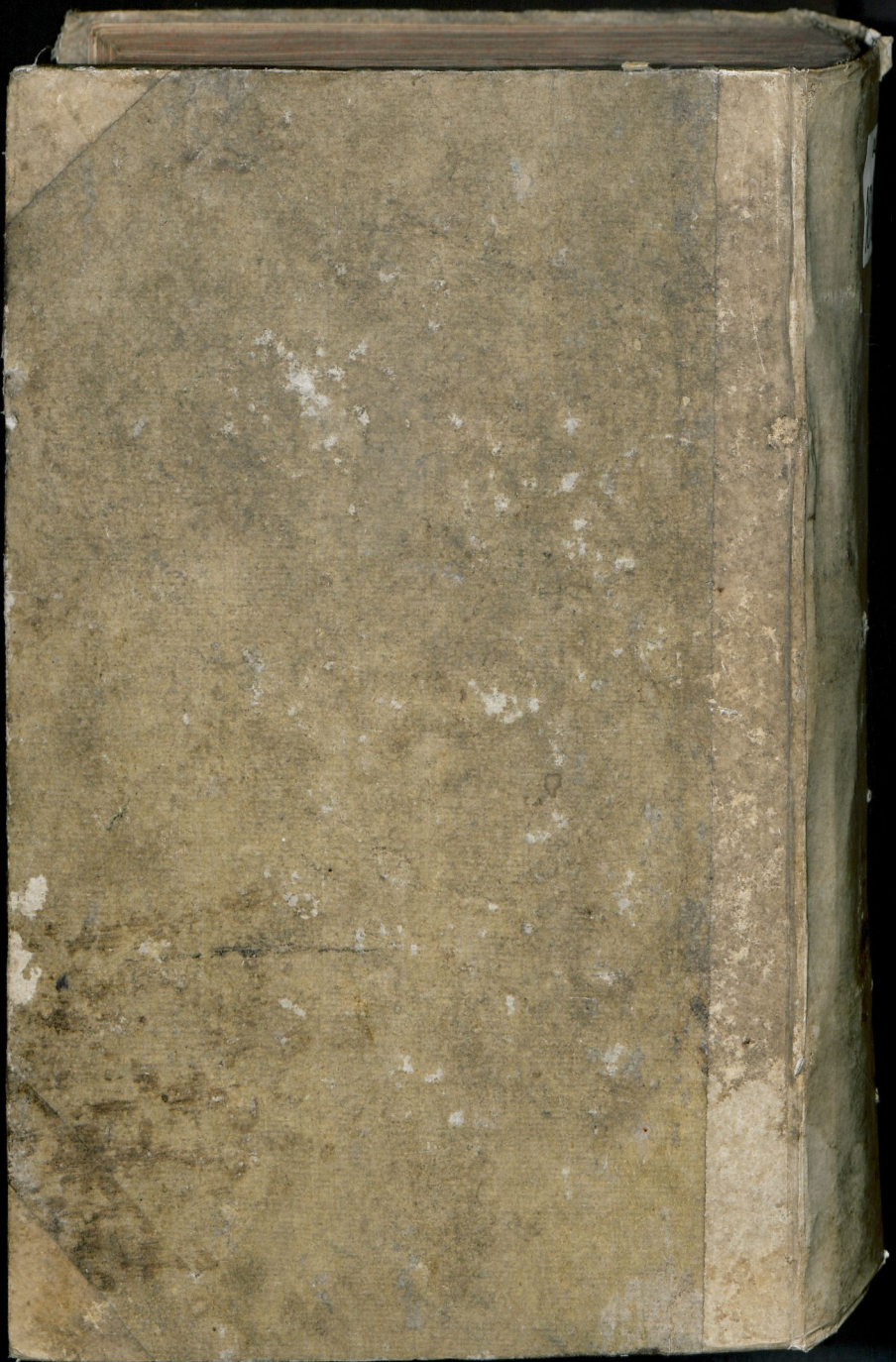
Rudolph Graf von Bünau,

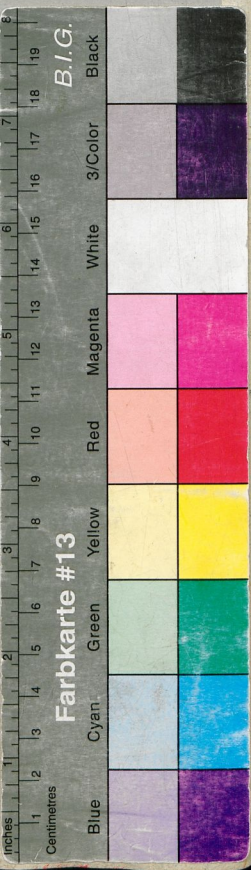
An die Thüringische Kreis-Einkassire,

Gottlieb Wilhelm Rabener,

AB: 104395

X 2285231





5
K.

Sachdem Ihro, des Durchlauch-
tigsten Prinzen in Pohlen und
Litthauen ꝛc. und Administra-
toris der Chur Sachsen, Herrn
X A V E R I I, Königl.che Hoheit, unser

gnädigster Herr, wie es mit Einbring- und Berechnung der von E-
getreuen Landtschaft, bey der im verwichenen Jahre gehaltenen allgemeinen Lan-
des-Versammlung, zu desto füglicherm Unterhalte auch Verpflegung der Mi-
litz, ingleichen zu Bestreitung derer vorkommenden nothdringenden Landes-Be-
dürfnisse und Befandschafts-Spesen, auf die drey Jahre 1767. 1768. 1769.
unterthänigst bewilligten

allgemeinen Personen = Steuer

gehalten werden soll, und was ein jeder in denen benannten Jahren nach Pro-
portion beyzutragen hat, in beygefügetes gnädigstes Mandat verfaßen lassen,
und wegen dessen Publication in dem

Thüringischen Creyße

gemessenst uns anbefohlen haben, wie der in Abdrucke sub A. hierbey be-
fündliche höchste Befehl des mehrern besaget;

Als werden denen in erwähnten Creyß einbezirkten sämtlichen Gerichts-
Obrißkeiten auf dem Lande und in Städten, ingleichen denen bestelzten Herren
Amts = Steuer = Einnehmern, die benöthigten Exemplaria höchstangezogenen
Mandats hierbey zugefertiget, und Kraft des gnädigsten Befehls sub A.
auch Creyß-Einnahms halber, an Dieselben, mit Ersuchen vor unsere Perso-
nen, hierdurch verfüget, dieses Ausschreiben jedermann, sowohl auch denen
Herren Geistlichen und andern Ihrer Gerichtsbarkeit sonst entnommenen Perso-
nen, nur diejenigen, so in wirklichen Militair-Diensten stehen, und insge-
samt bey ihren zeitberigen Beyträgen verbleiben, ausgenommen, förderst zu
publiciren und bekant zu machen, nicht minder dasselbe, damit Niemand mit
der Unwissenheit sich entschuldigen möge, an denen gewöhnlichen Orten anschla-
gen zu lassen, und die Exemplaria zu vertheilen, auch überhaupt dasjenige,
was darinnen anbefohlen, auß genaueste zu beobachten.

Diesem

S. Schusteritz